dbb
beamtenbund
und tarifunion
berlin

Alt-Moabit 96 a
10559 Berlin

Telefon: 030 32 79 52-0
Telefax: 030 32 79 52-20
www.dbb.berlin
post@dbb.berlin

Vorab per Mail an: poststelle@senfin.berlin.de, ivd1@senfin.berlin.de

Senatsverwaltung für Finanzen
Herrn Finanzsenator
Dr. Matthias Kollatz
Klosterstraße 59
10179 Berlin

Berlin, 2. September 2018

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Regelungen (Vollzugsdienst-Zulagenänderungsgesetz-VdZulG)
Ihr Schreiben vom 27. Juli 2018, eingegangen am 30. Juli 2018
Ihr Zeichen: IV D 13

Sehr geehrter Herr Senator,

zu o. g. Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung (Diese Stellungnahme erfolgt in enger Abstimmung mit der Deutschen Polizeigewerkschaft Berlin (DPolG) und dem Bund der Strafvollzugsbediensteten-Landesverband Berlin (BSBD).):

Der dbb berlin begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Entwurf.

Bis auf die Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten, die jeweils mit den Besoldungsanpassungen erhöht wurde, wurden die weiteren Erschwerniszulagen auf dem Stand von August 2006 eingefroren. Dieser unhaltbare Zustand sollte nunmehr beseitigt werden.

Es wird eine dynamische Ausgestaltung aller Beträge gefordert, die die bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigten Erschwernisse abgelten. Eine Ankoppelung an die allgemeine Einkommensentwicklung ist vorzunehmen, um der sonst immer wieder eintretenden Entwertung dauerhaft entgegenzuwirken.

QR-Code
Scannen Sie diesen Code mit Ihrem Smartphone, um auf unsere Website zu gelangen.

Der dbb berlin begrüßt die Anwendung und Umsetzung der gendergerechten Sprache. Dies ist längst überfällig.

Zur Vereinfachung der Rechtsanwendung wird dringend angeregt, ein durchgeschriebenes Landesbesoldungsgesetz Berlin zu schaffen und ebenso mit der Erschwerniszulagenverordnung zu verfahren.

Die in **Art. 1** vorgenommene Erweiterung der Stellenzulagenberechtigung in Nummer 10 Absatz 1 BBesG ÜF Bln auf Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, die Führungsfunktionen im Einsatz wahrnehmen, wird positiv bewertet, da diese, wie die Begründung zutreffend ausführt, einer gleichgestellten Gefährdung ausgesetzt sind. Da sie auch in den Gefahrenbereichen sowie bei Nachtdiensten herangezogen werden, ist davon auszugehen, dass sie neben der besonderen Gefährdung auch dem damit verbundenen Aufwand des Nachtdienstes sowie dem Aufwand für Verzehr (Nr. 10 Abs. 2) unterliegen.

Seitens des dbb berlin wird die Erweiterung der sog. Allgemeinen Stellenzulage auf Beamtinnen und Beamte des Werkdienstes, des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes sowie des Krankenpflegedienstes in Justizvollzugsanstalten begrüßt, da die bisherige Nichteinbeziehung dieses Personenkreises in die allgemeine Stellenzulage sachlich nicht gerechtfertigt erscheint. Die Einbeziehung dieses Personenkreises, bei denen es sich vielfach um Führungskräfte handelt, ist fachlich und sachlich nachvollziehbar und erhöht die Attraktivität des Justizvollzugsdienstes im Land Berlin. Dies ist – angesichts des Personalmangels in diesem Bereich – dringend geboten.

Grundsätzlich positiv ist auch die Anpassung der Beträge der Vorbemerkungen Nr. 8, Nr. 9 und Nr. 10 BBesO ÜF Bln an die des Bundes. Gleiches gilt für die beabsichtigte zukünftige Teilhabe derselben an den allgemeinen Anpassungen. Gerade Letzteres wirkt der bereits eingetretenen schleichenden Entwertung der Zulage entgegen. Bedenkenswert wäre es, ob die Einbeziehung nicht auf alle Vorbemerkungen erstreckt wird, da sämtliche Stellenzulagen von der Entwertung betroffen sind. Dieser gilt es entgegen zu wirken.

Gegebenenfalls sollte zudem – im Hinblick auf die direkte und unmittelbare Konkurrenzfähigkeit bei der Nachwuchsgewinnung und angesichts des doch erheblichen monatlichen Besoldungsrückstandes – eine Erhöhung der Beträge der Vorbemerkungen Nr. 8, 9 und 10 in Betracht gezogen werden, die oberhalb der des Bundes liegen.

Dies erscheint umso mehr geboten, als dass gerade aktuell auch andere Länder in diesem Bereich Erhöhungen auf 75 € nach einem Dienstjahr und auf 150 € nach zwei Jahren beabsichtigen bzw. solche Beträge bereits gewähren.

Das in Artikel 2 beabsichtigte Vorziehen der Erhöhung der Beträge nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 EZulV vom 1. Juni 2018 auf den 1. Januar 2018 wird vom dbb berlin ausdrücklich begrüßt.

Zu § 3 EZulV:

Der dbb berlin begrüßt, dass die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zum Umgang mit Teilzeitbeschäftigung aus dem Jahr 2009, mit der die mittelbare Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten aufgehoben wurde – was einer seit langem erhobenen Forderung des dbb entspricht – nunmehr endlich auch in Berlin rechtssicher in die Erschwerniszulagenverordnung aufgenommen werden soll.

Bei Teilzeitbeschäftigung unterliegen in festen Monatsbeträgen gewährte Erschwerniszulagen der Kürzung im gleichen Verhältnis, wie die Arbeitszeit. Weiterhin ist geboten, das zeitliche Mindesterfordernis für die Zulagengewährung proportional zum Beschäftigungsumfang zu kürzen.

In § 3 Abs. 4 EZulV sollen künftig auch Zeiten für Übungen der Vollzugsdienstkräfte von Polizei und Feuerwehr, die zu ungünstigen Zeiten stattfinden, die Zulagengewährung auslösen. Übungen gehören genauso zur Dienstausübung wie beispielweise Wachdienst, Streifendienst oder Einsatz, so dass eine offensichtlich bestehende Ungleichbehandlung beseitigt wird.

Zu § 4 EZulV:

Der dbb berlin wertet die Anhebung der Zulagenbeträge als positiv. Dies kann jedoch nur ein erster Schritt sein.

Es wird die Gelegenheit versäumt, die in § 4 EZulV aufgezeigten Beträge angemessen zu erhöhen bzw. auszugestalten. Damit wird der in der Vergangenheit bereits eingetretenen Entwertung der Zulagen nicht entgegengetreten.

Die Höhe der Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten – gemessen an den Beträgen für Sonntags-, Feiertags- sowie Nachtarbeit in der Wirtschaft – ist absolut unzureichend.

Die vorgesehenen Beträge reichen nicht aus, um von einer sachgerechten und angemessenen Abgeltung zu sprechen. Seit dem Wegfall der Steuerfreiheit dieser Zuschläge ist die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten beim Zufluss tatsächlich reduziert und faktisch entwertet worden. Eine deutliche Erhöhung der Zulagen ist aus Sicht des dbb daher dringend erforderlich. Insofern ist eine Erhöhung des Betrages auf mindestens 5 Euro überfällig und angemessen.

Zu § 8 und § 10 EZulV

Die Anhebung der Zulagen für Tauchertätigkeit und Umgang mit Munition wird positiv bewertet. Es wird jedoch angeregt, sich bei der Höhe der Zulagen nicht am Länderdurchschnitt, sondern am Bund zu orientieren, um bei der Fachkräftegewinnung konkurrenzfähig zu sein.

Zu § 11 EZulV

Die Anhebung der Zulage für Sprengstoffentschärfer/innen und Sprengstoffermittler/innen ist kein gutes Angebot.

Der **Kampfmittelräumdienst und die Entschärfer** des Landes Berlin setzen sich aus Beamten und Arbeitnehmern zusammen (insgesamt 21 Dienstkräfte). 14 Dienstkräfte arbeiten im Bereich der Entschärfung von unkonventionellen Spreng- oder Brandvorrichtungen. Sieben Dienstkräfte versehen ihren Dienst beim Kampfmittelräumdienst. Hierbei liegt die Haftungsverantwortung ausschließlich bei den Vollzugsbeamten in diesen Dienststellen.

In den übrigen 15 Bundesländern gibt es hier keine Beamte, weshalb eine Anhebung an einen vermeintlichen Durchschnitt der Länderbeamten als Posse zu verstehen ist. **Tatsächlich wurden die Funktionszulagen im § 23 EzulV – neu seit dem Jahr 1972 nicht angehoben und werden jetzt um 5 bis 7 Euro erhöht.** Dies ist vollkommen inakzeptabel.

In den übrigen Bundesländern arbeiten staatliche Munitionsbergungsdienste und Firmen im Auftrag des jeweiligen Landes auf Grundlagen von Tarifverträgen (TV Munition) im Kampfmittelräumdienst sowie als Entschärfer. Dort zeichnet sich für die Hilfskräfte (ohne Verantwortung – nur das Lebensrisiko) eine monatliche Zulagenzahlung von über 1000 Euro monatlich ab. Zusätzliche Sonderprämien bei bestimmten Sachverhalten ergaben zusätzlich über 700 Euro monatlich. Diese Zulagen im Tarifbereich übersteigen die Funktionszulagen der verantwortlichen Beamten bei LKA KTI um ein Vielfaches. Dies ist systemwidrig und wird den Anforderungen nicht gerecht.

Zusätzlich werden Entschärfer im taktischen Einsatz mit dem SEK verwendet und erhalten dafür ebenfalls keinerlei finanzielle Abgeltungen, obwohl die Gefahrenmomente hierdurch deutlich erhöht wurden.

Lösungsvorschlag:
Es wird eine pauschalierte Zulagenzahlung in Höhe der Truppführerzulage des TV Mun in Höhe von 1100€/monatlich für alle Beamten, die als Entschärfer USBV oder Polizeifeuerwerker/Kampfmittelräumer verwendet werden, ausgezahlt.
Besondere Sachverhalte, die in den §§ 11 und 23 EzulV explizit beschrieben sind, ermöglichen die Erhöhung der Zulage um jeweils 280,50€. Somit wäre die strukturelle Ungerechtigkeit gelöst und auf Jahrzehnte ein Meilenstein in diesem speziellen Einsatzgebiet gesetzt.

Diese Anpassung würde die Inflationsrate und Steuererhöhungen der letzten 46 Jahre wieder ausgleichen.

Es wird jedoch angeregt, sich bei der Höhe der Zulagen nicht am Länderdurchschnitt, sondern am Bund zu orientieren, um bei der Fachkräftegewinnung konkurrenzfähig zu sein.

Ausdrücklich begrüßt wird die Streichung der Obergrenze für die Zulage, da nicht ein Einsatz, der mit der Gefahr für Gesundheit und Leben verbunden ist und körperlichen sowie psychischen Stress auslöst, unberücksichtigt sein darf. Das ist nicht nur eine finanzielle Frage, sondern auch eine solche der Wertschätzung für den besonderen Einsatz der Beamtinnen und Beamten.

Zu § 13 EZulV

Die Anhebung der Zulage für Tätigkeiten an Antennen und Antennenträgern wird positiv bewertet. Es wird jedoch angeregt, sich bei der Höhe der Zulagen nicht am Länderdurchschnitt, sondern am Bund zu orientieren, um bei der Fachkräftegewinnung konkurrenzfähig zu sein.

Die Zulage für besondere Dienste ist eine wirkliche Veränderung der Berliner Erschwerniszulagenregelung. Einer Anhebung von speziellen Funktionszulagen für Tätigkeiten beim SEK, MEK, FAO, Personenschutz und Verdeckter Ermittler stimmen wir zu.

Zu §§ 17a und 22 EZulV im Kontext Polizei (Funktionszulagen und Wechselschichtmodell)

Die Übernahme des Wechselschichtdienstmodells der Bundespolizei für das Land Berlin begrüßen wir ausdrücklich. Hier hat sich niemand etwas Neues ausgedacht, sondern bewährte Wechselschichtmodelle übernommen. Jedoch fuhren die formalen Voraussetzungen im §17a EzulV –neu dazu, dass Dienstkräfte in bedarfsorientierten Diensten retrograd betrachtet kaum bzw. gar nicht von der Neuregelung profitieren.

Insbesondere bei diesen bedarfsorientierten Dienststellen zeigt sich die Problematik, dass die geforderten vier Dienstpaare im Kalendermonat mit einer Differenz von sieben bis 17 Stunden schwer zu erbringen sind. Diese Dienststellen sind überwiegend fremdbestimmt durch die täglich wechselnden polizeilichen Lageentwicklungen. Eine Ausrichtung der Dienstpläne mit dem Ziel, eine Wechselschichtzulage zu erhalten, würde dem polizeilichen Bedarf entgegenstehen.

Da bei **bedarfsorientierten Diensten** die Einsatzzeit überwiegend in den Abend- bzw. Nachtstunden liegt, sind hier ebenfalls negative Beeinträchtigungen im Biorhythmus vorhanden.

Der **Streifendienst K** ist eine feste Gliederungseinheit der Polizeiabschnitte in den einzelnen Direktionen mit 6 bis 12 Dienstkräften. Die Gesamtzahl der Dienstkräfte in diesem Bereich bewegt sich im niedrigen dreistelligen Bereich. Diese versehen ihren Dienst ebenso bedarfsorientiert. Ihre Tätigkeit orientiert sich an den individuellen Straftaten der Straßenkriminalität durch Auswertung der Delikte sowie der Serientaten in ihrem Abschnittsbereich um diese schnell und effizient zu bekämpfen. Sie unterstützen regelmäßig die Spezialeinheiten MEK, FAO und MFE, da die personellen Ressourcen bei größeren Observationen und Aufklärungseinsätzen nicht ausreichen.
Die gleichen Aufgabenerweiterungen und starken Belastungen durch bedarfs-orientierte Dienste erfahren die OGW, AGIA und OGJ. Die Gesamtzahl der

Dienstkräfte in diesem Bereich bewegt sich im unteren dreistelligen Bereich.

Um diesen gesundheitlichen Erschwernissen Rechnung zu tragen und auch die Nachwuchsgewinnung für bedarfsorientierte Dienststellen (Streifendienste K, AGIA, OGW und OGJ) sicher zu stellen, wird vorgeschlagen, den § 22 Absatz 3 EzulV um bedarfsorientierte Dienststellen als abschließende Aufzählung zu erweitern oder diese Dienstbereiche als MFE zu. betrachten. Somit wären alle kritischen Bereiche in der Polizei abgedeckt.

Verdeckte Ermittler werden bei Gesamtbetrachtung der Funktionszulagen schlechter gestellt. Hierbei ist die Besonderheit des notwendigen Identitätsschutzes zu beachten. Hypothetisch kann jeder kriminelle und kundige Mensch durch den abweichenden und speziellen Zahlbetrag von 325,00 Euro ein Alleinstellungsmerkmal auf jedem Gehaltsbogen vorfinden. Somit lässt sich mit wenig Aufwand die verschleierte Identität eines Menschen feststellen. Dieser Gehaltsbogen wird letztendlich auch im privaten Rechtsverkehr bei Wohnungsgesellschaften, Banken oder anderen einkommensabhängigen Rechtsgeschäften verwendet und muss somit einem unbestimmten Empfängerkreis zur Kenntnis gegeben werden.

Wieso sollte ein verdeckter Ermittler weniger Belastungen ertragen als ein FAO- oder MEK-Beamter und folglich eine geringe Funktionszulage erhalten. Ein verdeckter Ermittler gibt sein Privatleben vollständig auf, um im Dienste des Staates insbesondere organisierte Kriminalität zu bekämpfen.

In Nordrhein-Westfalen bekommen alle genannten Funktionen bzw. Dienststellen eine identisch hohe Zulage. Dies empfehlen wir auch für Berlin.

Für die **Einsatzeinheiten (EE)** und Alarmhundertschaften empfehlen wird eine Funktionszulage am Beispiel von Brandenburg. Für die EE wären zwischen 60 bis 100 Euro im Monat als Funktionszulage denkbar bei gleichzeitiger Gewährung der Wechselschichtzulagen. Für die Alarmhundertschaften (Zusammenschluss von Regeldienstkräften der örtlichen Abschnitte) sollte für tatsächliche Teilnahme an Einsätzen eine Pauschale von 20,- Euro (gedeckelt auf 60,- Euro im Kalendermonat) gewährt werden. Dies würde den Belastungen etwas Rechnung tragen, da aufgrund massiver Personalengpässe viele Dienstkräfte zwingend an AHu Einsätzen teilnehmen müssen. Dies würde die Akzeptanz steigern und die Zahl der freiwilligen Meldungen ggf. erhöhen.

Streifendienst K, OGJ und OGW sind im Entwurf bisher nicht erfasst.

Wir gehen davon aus, dass wir über den weiteren Fortgang dieses Gesetzesentwurfes informiert werden. Hierfür bedanken wir uns recht herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Becker
Landesvorsitzender